

Schwyz, 5. Februar 2025

Kleine Anfrage KA 1/25: Deutschkenntnisse von praktizierenden Ärzten im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 9. Januar 2025 hat Kantonsrätin Andrea Burtschi folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die Verständigung zwischen Arzt und Patient ist von zentraler Bedeutung für die Qualität der medizinischen Versorgung. Sie beeinflusst nicht nur den Erfolg der Diagnose und Behandlung, sondern auch das Vertrauen und die Zufriedenheit des Patienten. In einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft müssen Ärzte besonders auf sprachliche und kulturelle Barrieren achten, um sicherzustellen, dass ihre Patienten die bestmögliche Versorgung erhalten. Daher gehört die Fähigkeit zur klaren und empathischen Kommunikation zu den wesentlichen Kompetenzen eines Arztes, welche die Qualität der medizinischen Versorgung erheblich steigert.

Hohe Qualität im Gesundheitswesen kann langfristig zu einer Senkung der Kosten führen, indem sie Fehler, ineffiziente Ressourcennutzung und teure Folgebehandlungen vermeidet. Folglich kann eine gute Patientenkommunikation die Gesamtkosten des Gesundheitswesens erheblich senken und gleichzeitig die Gesundheitsergebnisse verbessern.

Wie im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) Art. 33a Abs. 1 lit. a festgehalten wird, muss wer einen universitären Medizinalberuf ausübt, über die notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Berufsausübung verfügen. Die Kontrolle obliegt den Kantonen. Übt eine universitäre Medizinalperson ihre Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht aus, ist laut Art. 33a Abs. 1 lit. b MedBG der Arbeitgeber für die Prüfung über die notwendigen Sprachkenntnisse zuständig.

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. *Wie überprüft der Kanton die Deutschkenntnisse der selbstständigen Ärzte im Kanton Schwyz?*
2. *Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Kontrollverfahren der Arbeitgeber bezüglich der Deutschkenntnisse der angestellten Ärzte im Kanton Schwyz?*

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse von Ärzten, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind und zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können, sind bundesrechtlich geregelt.

Ärzte, welche in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung vom Kanton, auf dessen Gebiet sie ihren Beruf ausüben. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung sind in Art. 36 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 [Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11] geregelt. Verlangt wird unter anderem, dass sie über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons, für welchen die Bewilligung beantragt wird, verfügen (Art. 36 Abs. 1 Bst. c MedBG). Im Kanton Schwyz ist auch für die Tätigkeit von Ärzten, die unter Aufsicht tätig sind, eine Berufsausübungsbewilligung erforderlich (§ 20 Bst. b des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 [GesG, SRSZ 571.110]). In den Spitälern benötigen Chefärzte, Co-Chefärzte, Leitende Ärzte sowie Konsiliar- und Belegärzte eine Berufsausübungsbewilligung (§ 14 Abs. 3 Bst. b der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 [GesV, SRSZ 571.111]). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in § 22 GesG enthalten und im Wesentlichen gleich wie in Art. 36 MedBG. Präzisierend wird in § 14 GesV auf Art. 36 MedBG verwiesen. Damit sind die Anforderungen an die Sprachkenntnisse für die Berufsausübung als Arzt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht ausgeübt wird, im Kanton Schwyz grundsätzlich gleich.

Ärzte, die in der Schweiz tätig sind oder tätig sein wollen, müssen zudem seit dem 1. Januar 2018 im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sein (Art. 33a MedBG). Für die Führung des MedReg ist der Bund zuständig. Die Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne des MedBG und ausländischer Diplome wird dabei von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) vorgenommen und ins MedReg eingetragen.

Ärzte, welche ihre Leistungen zu Lasten der OKP abrechnen möchten, benötigen zusätzlich zur Berufsausübungsbewilligung eine OKP-Zulassung. Auch hierfür wird unter anderem verlangt, dass sie über die in ihrer Tätigkeitsregion notwendigen Sprachkenntnisse verfügen (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG, SR 832.10] i.V.m. Art. 38 Abs. 3 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV, SR 832.102]). Bezüglich der Sprachkenntnisse stellt die Krankenversicherungsgesetzgebung höhere Anforderungen an die Ärzte, als das MedBG für die Berufsausübungsbewilligung vorsieht. Die Nachweispflicht entfällt unter anderem für Ärzte, welche über eine schweizerische gymnasiale Maturität mit Grundlagenfach Deutsch oder ein in deutscher Sprache erworbenes eidgenössisches Arztdiplom verfügen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie überprüft der Kanton die Deutschkenntnisse der selbständigen Ärzte im Kanton Schwyz?

Bei jedem Gesuch zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Arzt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt wird oder unter Aufsicht, wird das Vorhandensein des Spracheintrags Deutsch im MedReg geprüft. Liegt ein solcher nicht vor, so wird ein Sprachnachweis eingefordert.

Wenn ein Arzt zusätzlich zur Berufsausübungsbewilligung auch eine OKP-Zulassung beantragt, wird geprüft, ob die höheren Anforderungen an die Sprachkenntnisse erfüllt sind. Der Nachweis gilt unter anderem für Ärzte, welche eine schweizerische gymnasiale Maturität mit Grundlagenfach Deutsch oder ein eidgenössisches Arztdiplom in deutscher Sprache erworben haben, als erbracht. Ansonsten muss der Nachweis mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung erbracht werden.

2.2.2 Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Kontrollverfahren der Arbeitgeber bezüglich Deutschkenntnisse der angestellten Ärzte im Kanton Schwyz?

Siehe Antwort bei Ziff. 2.2.1 (die Ausführungen gelten sowohl für selbstständige wie angestellte Ärzte). Der Arbeitgeber muss deshalb bei Vorliegen einer Berufsausübungsbewilligung oder einer OKP-Zulassung grundsätzlich keine Überprüfung der Deutschkenntnisse mehr durchführen. Ganz abgesehen davon haben auch die Leistungserbringer ein ureigenes Interesse an der Überprüfung der Sprachkompetenz zur Sicherstellung einer guten Behandlungsqualität und Patientensicherheit.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Kommunikation; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Medien.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Damian Meier, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 6. Februar 2025